

delsspanne und die Aufwendungen für vereinbarte Leistungen sind im betrieblichen Rechnungswesen gesondert zu erfassen. Nicht verbrauchte Mittel sind auf das folgende Jahr zu übertragen.

§ 5

(1) Die Betriebe haben bei der Rechnungserteilung für die Exportlieferung die Handelsspanne zu berechnen. Zwischen den Außenhandelsunternehmen und Betrieben können abweichende Festlegungen getroffen werden.

(2) Werden die gemäß § 3 Abs. 1 vereinbarten Leistungen nicht oder nicht im vollen Umfang erbracht, sind die Außenhandelsunternehmen berechtigt, die Handelsspanne ganz oder zum Teil von den Betrieben zurückzufordern.

§ 6

Die Bestimmungen dieser Anordnung finden für Lieferungen und Leistungen im Handelsverkehr mit Westdeutschland und Westberlin entsprechende Anwendung.

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 3 der Anordnung vom 3. Dezember 1958 über die Finanzierung der Eigengeschäfte von Betrieben im Außenhandel und innerdeutschen Handel (GBl. II S. 313) außer Kraft.

Berlin, den 5. März 1965

Der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel

I. V.: S ö 11
Staatssekretär

Anordnung Nr. 2* über die Abgrenzung der Dienstbereiche der Bergbehörden.

Vom 8. März 1965

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung vom 12. Mai 1960 über die Oberste Bergbehörde (GBl. I S. 386) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Im § 1 Abs. 1 -Suchst, s der Aufdati⁴, t⁶ « 5. März 1964 über die Abgrenzung der Dienstbereiche der Bergbehörden (GBl. III S. 191) sind die Wörter „mit Ausnahme der Bezirke Erfurt, Gera und Suhl, für die die Bergbehörde Erfurt zuständig ist“, zu streichen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Leipzig, den 8. März 1965

Der Leiter der Obersten Bergbehörde der Deutschen Demokratischen Republik

D ö r f e 1 1 *

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. III 1964 Nr. 17 S. 191)